

RS Vwgh 1996/7/11 95/07/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs6;

FIVfLG NÖ 1975 §13 Abs2;

Rechtssatz

Dient rund die Hälfte des im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens neu angelegten Wegenetzes als Zufahrtsmöglichkeit und damit als verbesserte Bewirtschaftungsmöglichkeit für die Grundabfindung, so übersteigt jedenfalls der durch die gemeinsamen Anlagen geschaffene Vorteil die Geringfügigkeitsgrenze. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, ob eine Befreiung von der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen gemäß § 13 Abs 2 NÖ FIVfLG 1975 zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint (Hinweis E 8.3.1976, 1469/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070210.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at